

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion Unabhängige Bürger Bad Hersfeld (U.B.H.)
betreffend finanziellen Zuschlägen (Sonderzahlungen) für einige städtische
Mitarbeiter/innen**

FB Personalmanagement

zu 1.)

Zuschläge werden den Beschäftigten der Stadtverwaltung auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) gewährt. Es handelt sich hierbei um Zeitzuschläge und Erschwerniszuschläge, die in §§ 8 und 19 TVöD definiert sind:

- Überstunden
- Nachtarbeit
- Sonntagsarbeit
- Arbeit an Feiertagen
- Erschwernisse

Für den Abrechnungsmonat Januar 2020 wurden insgesamt 3.900,- EUR für die genannten Zuschläge aufgewandt.

Über die Gewährung von Zuschlägen im Bereich städtischer Gesellschaften liegen dem Fachbereich Personalmanagement keine Informationen vor.

zu 2.)

Der Anspruch auf Gewährung von Zuschlägen entsteht überwiegend im Arbeiterbereich des Fachbereichs Technische Dienste. Im Bereich der Festspiele und der Ordnungspolizei wird ebenfalls der Ausgleich beansprucht.

zu 3.)

Es besteht ein tariflicher Anspruch auf die Gewährung von Zuschlägen gem. §§ 8 und 19 TVöD.

Die Zahlung von persönlichen **Zulagen** wurde zum 01.04.2018 eingestellt.

Derzeit wird lediglich eine Fachkräftezulage gewährt, wobei die Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnik und von Ingenieurinnen und Ingenieuren (Fachkräfte-RL) Anwendung findet. Diese Richtlinie lässt eine Zahlung im Rahmen von bis zu 1.000,- EUR monatlich zu. Der kommunale Arbeitgeberverband wurde über die Gewährung dieser Zulage informiert.

zu 4.)

Die Entscheidung zur Gewährung der Fachkräftezulage obliegt dem Magistrat.

zu 5.)

Der Personalrat hat bei Gewährung einer Fachkräftezulage nur dann mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber über den konkreten Einzelfall hinaus die Fachkräftezulage nach einem generalisierten System einräumen würde.

gez. Boländer

Wirtschaftsbetriebe

Von den Wirtschaftsbetrieben erhalten keine städtischen Mitarbeiter regelmäßige Zahlungen. Sollten Mitarbeiter für die WB tätig werden, erfolgt die Rechnungsstellung durch die Stadt und wird zu den Verrechnungssätzen für die jeweilige Besoldungsgruppe beglichen. Der Mitarbeiter erhält die Vergütung nicht, sondern die Stadt als Dienstleister.

Einzigste Ausnahme bildet die Geschäftsführung. Ein Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe hat eine Nebenbeschäftigungserlaubnis der Stadt und erhält für die Wahrnehmung der Geschäftsführertätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

gez. Scholz